Allgemeine Einkaufsbedingungen der ELMED Dr. Ing. Mense GmbH

Stand: 06/2017

1. Anwendungsbereich

1.1 Alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge der ELMED Dr. Ing. Mense GmbH als "Käuferin" bzw. "Bestellerin" erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen/Verträge.

1.2 Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Ziffer 1.2 gilt entsprechend.

1.4 Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Zahlung des Kaufpreises/der Vergütung gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht als Zustimmung zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers/Werkunternehmers (nachfolgend "Lieferant" genannt).

2. Vertragsinhalt

2.1 Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe durch Übermittlung per Datenfernübertragung und EDV-Ausdruck sind auch ohne Unterschrift gültig.

2.2 Mündliche Erklärungen bedürfen in jedem Fall der Bestätigung in der vorbezeichneten Form.

2.3 Unsere Bestellung ist maßgeblich für Inhalt und Umfang (Qualität und Quantität) von Lieferungen und Leistungen.

2.4 Soweit wir unserer Bestellung zusätzlich technische Unterlagen, Zeichnungen etc. zugrunde legen, gelten auch diese als Vertragsbestandteil. Die von uns angegebenen Werte und Normen bestimmen den Leistungsinhalt und sind daher einzuhalten.

2.5 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen/Pläne inklusive Toleranzangaben werden mit der Annahme der Bestellung/Beauftragung verbindlich.

2.6 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht keine Verbindlichkeit.

2.7 In diesem Fall sowie im Fall fehlender oder unvollständiger Unterlagen hat uns der Lieferant unverzüglich zu unterrichten.

3. Eigentums- und Urheberrechte

3.1 Alle Zeichnungen, Modelle oder Muster, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns auf Verlangen herauszugeben.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Modelle, Muster, Anleitungen oder sonstigen Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Dem Lieferanten ist es ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt, Dritten in die vorbezeichneten Unterlagen etc. Einsicht zu gewähren oder sie in anderer Art und Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

3.3 Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. Absätzen 3.1 und 3.2 ist uns der Lieferant zum Ersatz aller sich daraus ergebenden Schäden verpflichtet.

3.4 Die zur Erfüllung der vereinbarten Werkleistungen bzw. zur Erstellung der vereinbarten Sache notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel sind vom Lieferanten auf seine Kosten zu stellen.

3.5 Leisten wir auf Waren An- oder Vorauszahlungen, so geht zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Lieferanten das Eigentum an den Waren (anteilig) im Verhältnis des Werts unserer Zahlung zum Gesamtwert auf uns über. Die Übergabe wird durch eine Verwahrung der Ware durch den Lieferantenersetzt. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass unser Eigentum an den Waren durch Kennzeichnung (soweit möglich) und getrennte Lagerung kenntlich gemacht wird. Eine Aussonderung der in unserem Eigentum stehenden Warenmuss jederzeit möglich sein.

3.6 Der Lieferant ist zudem verpflichtet, bei der Ausführung desjeweiligen Auftrags die EG-Maschinenrichtlinie, die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Rechtsvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheits- und arbeitstechnischen sowie arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

4. Lieferbedingungen

4.1 Teillieferungen oder -leistungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen/-leistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

4.2 Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verlustes geht mit der Übergabe der Ware an dem von uns bestimmten Empfangsort auf uns über.

5. Liefer- und Leistungsfristen/Verzug

5.1 Die in den schriftlichen Bestellungen genannten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich.

5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen ist der Eingang an dem von uns angegebenen Empfangsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen inkl. Montage sowie sonstige Werkleistungen ist deren Abnahmezeitpunkt maßgeblich.

5.3 Von im Voraus erkennbaren Verzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich zu unterrichten und unsere Entscheidung einzuholen.

5.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf etwaige uns zustehende Ersatzansprüche.

5.5 Leistet der Lieferant innerhalb der ihm von uns gesetzten angemessenen Nachfrist schuldhaft nicht, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder die gesetzlichen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

5.6 Bei einem Fixgeschäft i. S. d. § 376 HGB bedarf es zur Ausübung des Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.

5.7 In den Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr etc.) oder in Fällen sonstiger ähnlicher Ereignisse (z.B. Unfälle, Streik, Aussperrung, erhebliche Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen etc.) sind wir vorübergehend bis zu deren Behebung bzw. Beendigung von unserer Abnahme- und Leistungspflicht befreit. Eine Unterrichtung des Lieferanten erfolgt möglichst zeitnah.

5.8 Beruft sich der Lieferant seinerseits auf "leistungsbefreiende Umstände", insbesondere auf Ereignisse höherer Gewalt, so ist er verpflichtet, diese uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verstößt er gegen seine Mitteilungspflicht, verliert er das Recht, sich auf diese zu berufen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Jegliche Angebote bzw. Kostenvoranschläge erfolgen grundsätzlich kostenfrei und verbindlich.

6.2 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise frei Haus einschließlich Verpackung. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Bei Erhöhung von Rohstoff- und/oder Fertigungskosten trägt der Lieferant die Preisgefahr. Er ist zu einseitigen Preiserhöhungen nichtberechtigt. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur unter den Voraussetzungen des § 313 BGB zulässig.

6.4 Vom Lieferant gesetzte Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang sowohl der Ware als auch der Rechnung.

6.5 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto.

6.6 Wir behalten uns vor, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis oder einen Teil davon zurückzubehalten oder gegen diesen aufzurechnen.

6.7 Die Abtretung von Forderungen des Verkäufers/Werkunternehmers aus der Geschäftsverbindung mit der ELMED Dr. Ing. Mense GmbH ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

ELMED Dr. Ing. Mense GmbH | D-42579 Heiligenhaus | Tel.: +49 (0) 2056 9329-0 | info@elmedgmbh.com
Weilenburgstr. 39 | Germany | Fax: +49 (0) 2056 9329-33 | www.elmedgmbh.com

7. Gewährleistung

7.1 Wir genügen unserer kaufmännischen Untersuchungspflicht durch stichprobenartige Untersuchung der uns übersandten Ware im branchenüblichen Rahmen. Weitergehende Qualitätsprüfungen liegen im Verantwortungsbereich des Lieferanten.

7.2 Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn wir diese innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferantenabsenden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, gilt die 14-tägige Frist ab Erhalt/Abnahme der Ware.

7.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

7.4 Bei begründeter Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) zu verlangen.

7.5 Die Nacherfüllung der gesamten Lieferung kann auch gefordert werden, wenn nur ein Teil der Lieferung mit Mängeln behaftet ist.

7.6 Die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant.

7.7 Kann der Lieferant die gewünschte Nacherfüllung nicht durchführen, kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine Fristsetzung entbehrlich (etwa bei besonderer Eilbedürftigkeit, Gefahr im Verzuge etc.), so sind wir berechtigt, den Kaufpreis/die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Dieser beinhaltet auch die Kosten einer eventuellen Ersatzbeschaffung bzw. die Kosten einer Nachbesserung durch einen Dritten. §637 BGB bleibt unberührt.

7.8 Der Schadensersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden.

7.9 Ist ein Mangel nicht durch angemessene Materialprüfungen im Voraus erkennbar und lässt sich daher die Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache erst während der Produktion feststellen, so haftet der Lieferant, soweit er die Mangelhaftigkeit der Sache zu vertreten hat, neben seiner Pflicht zur Nacherfüllung für alle Schäden, die durch die Einstellung und Verzögerung der Produktion entstehen sowie für die bereits erbrachten vergeblichen Aufwendungen.

7.10 Der Schadensersatz umfasst auch die Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau odersonstige Verarbeitung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat. Der Schadensersatz umfasst im Einzelfall daher auch den Schadens- und Aufwendungsersatz, zu dessen Leistung wir im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht und/oder der Rückgriffshaftung (§§ 478 f. BGB) verpflichtet sind.

7.11 Grundsätzlich beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Führen die gesetzlichen Regelungen einschließlich der Regelungen über die Rückgriffshaftung (§§ 438, 479 BGB) und Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. (2) BGB zu einer längeren Gewährleistungsfrist so gelten diese.

7.12 Bei Nachlieferung beginnt mit Lieferung der neuen Ware anstelle der mangelhaften eine neue Gewährleistungsfrist.

7.13 Die Gewährleistungsfristen des Absatzes 11 gelten entsprechend für die vom Lieferanten ausgeführten Werkleistungen.

8. Produkthaftung

8.1 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns und – soweit erforderlich – unsere Kunden von der daraus resultierenden Produkthaftung auf erste Anforderung hin insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Weisung hin alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen, dazu gehören im Einzelfall auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die uns durch Rückrufaktionen entstehen, hat der Lieferant uns zu ersetzen.

8.3 Der Lieferant muss sich gegen die Risiken aus der Produkthaftung ausreichend versichern. Auf Verlangen ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

9. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

9.1 Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist.

9.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte bezüglich der Benutzung, der Weiterverarbeitung, des Weiterverkaufes etc. der gelieferten Ware frei. Der Lieferant ist verpflichtet, uns sämtliche Schäden zu ersetzen, die uns aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Dieses umfasst auch die Kosten einer rechtsanwaltlichen Beratung und Vertretung.

10. Schadensersatz wegen Verletzung sonstiger Nebenpflichten

10.1 Bei Verletzung etwaiger weiterer vertraglicher Nebenpflichten haftet uns der Lieferant auf Ersatz des daraus adäquat kausal resultierenden Schadens.

11. Schadensersatzanspruch des Lieferanten

11.1 Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen uns, gleichaus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund (s. 11.1) gesetzlich ausgeschlossen ist.

12. Sonstiges

12.1 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

12.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Zahlungen ist unser Firmensitz in Heiligenhaus.

12.3 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten das für unseren Firmensitz in Heiligenhaus örtlich zuständige Gericht.

12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nichtberührt.

ELMED Dr. Ing. Mense GmbH
Weilenburgstr. 39
D-42579 Heiligenhaus
Germany
Tel.: +49 (0) 2056 9329-0
Fax: +49 (0) 2056 9329-33
info@elmedgmbh.com
www.elmedgmbh.com